

**Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
über die Ersatzbestimmung für das Ratsmitglied Karl Renard**

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in die Vertretung der Wallfahrtsstadt Kevelaer gewählte Bewerber Karl Renard (KBV) hat mit Ablauf des 31.10.2018 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit festgestellt, dass entsprechend der Reserveliste der KBV

**Herr Helmut Komorowski,
wohnhaft in 47623 Kevelaer, Am Alten Wasserwerk 21,**

als Nachfolger in den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer nachrückt.

Gemäß § 39 KWahlG NRW können gegen diese Entscheidungen alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für die Wallfahrtsstadt Kevelaer zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dr. Dominik Pichler